

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Geltungsbereich und Zustandekommen von Verträgen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen der Weissenberg Group GmbH, Hohenbüchen 5, 38444 Wolfsburg.

2. Im Folgenden werden die Vertragsparteien einzeln als „WEISSENBERG“ und „KUNDE“ und gemeinsam als die „PARTEIEN“ bezeichnet.

3. WEISSENBERG erbringt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Leistungen ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Einzelauftrages (im Folgenden: „EINZELVERTRAG“) in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, auch wenn der KUNDE in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder WEISSENBERG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem EINZELVERTRAG und soweit der EINZELVERTRAG die Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisiert, geht der EINZELVERTRAG vor.

§2 Umfang und Ausführung von Leistungen

1. WEISSENBERG erbringt für die im EINZELVERTRAG vereinbarte Vergütung die im EINZELVERTRAG genannten Leistungen unter den dort aufgeführten Annahmen und Voraussetzungen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen verbindlichen Leistungsbeschreibung. WEISSENBERG setzt zur Leistung eigene Mitarbeiter ein.

2. WEISSENBERG ist darüber hinaus berechtigt, mit der Ausführung der Leistung Subunternehmer zu beauftragen, ohne dafür im Einzelfall die Zustimmung des KUNDEN einholen zu müssen.

3. Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im EINZELVERTRAG als verbindlich bezeichnet worden sind.

4. Sofern der KUNDE WEISSENBERG Änderungs- und Ergänzungswünsche der vertraglich vereinbarten Leistungen in schriftlicher Form mitteilt, überprüft WEISSENBERG diese auf ihre Realisierbarkeit, den erforderlichen Zeitaufwand und eventuell zusätzlich entstehende Kosten. Der Aufwand für diese Überprüfung ist vom KUNDEN gemäß den im EINZELVERTRAG vereinbarten Tagessätzen zu vergüten. Eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung („change request“) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Bis zur Vereinbarung eines change request ist WEISSENBERG zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen berechtigt und verpflichtet.

§3 Pflichten des KUNDEN

1. Mitwirkungspflichten: Der KUNDE übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, WEISSENBERG bei der Durchführung der Leistungen bestmöglich zu unterstützen. Dazu stellt der KUNDE unentgeltlich und zeitgerecht alle zur erfolgreichen Erbringung der Leistung erforderlichen Mittel, Informationen und Unterlagen sowie eine angemessene Infrastruktur, einschließlich Büroräume, IT- und Kommunikationseinrichtungen, kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus ist der KUNDE verpflichtet, alle im EINZELVERTRAG spezifizierten Mitwirkungspflichten termingerecht und vereinbarungsgemäß zu erbringen. Erbringt der KUNDE eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß oder termingerecht und sind hierdurch nach der bisherigen Planung Termine nicht einzuhalten, verlieren entsprechende Terminvereinbarungen ihre Gültigkeit. In diesem Fall sind die PARTEIEN verpflichtet, unter Berücksichtigung der Ressourcenplanung von WEISSENBERG, neue Leistungstermine zu vereinbaren. Der KUNDE ist zum Ersatz von Mehraufwendungen verpflichtet, die WEISSENBERG durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen. WEISSENBERG wird den KUNDEN schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung oder Nachbesserung der Mitwirkungspflicht auffordern. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist WEISSENBERG berechtigt, den EINZELVERTRAG ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern WEISSENBERG dies zuvor schriftlich angedroht hat. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

2. Sind Produkte Dritter Unternehmen Bestandteil der Leistungen von WEISSENBERG, kann die Unterstützung des KUNDEN bei der Beschaffung von Hardware, Software und anderen Produkten erforderlich sein („Third-Party-Produkte“). Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der KUNDE diese Third-Party-Produkte direkt vom Hersteller oder Wiederverkäufer lizenzieren oder erwerben. Der Wiederverkäufer kann auch ein mit WEISSENBERG verbundenes Unternehmen sein. Die Auswahl des Third-Party-Produkts und sein Erwerb liegen dabei allein in der Verantwortung des KUNDEN, sofern dies nicht ausdrücklich in dem EINZELVERTRAG mit WEISSENBERG anders vereinbart

ist. WEISSENBERG übernimmt für diese Third-Party-Produkte keine Gewährleistung oder Garantien. WEISSENBERG, seine verbundenen Unternehmen und seine Subunternehmer behalten sich das Recht vor, in diesem Zusammenhang zusätzliche Vorteile, insbesondere Provisionen, Rabatte oder andere ähnliche Vorteile, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der KUNDE diese Third-Party-Produkte direkt, indirekt über WEISSENBERG als Wiederverkäufer oder anderweitig von Dritten erwirbt. Eine Gewährung der Inanspruchnahme dieser Vorteile stellt keinen Interessenskonflikt dar.

§4 Übergabe und Abnahme der Leistungen

1. Schulungs-, Beratungs-, Unterstützungs-, Service-, und Wartungsleistungen sind nicht abnahmefähig. Sie gelten mit Durchführung als erbracht.

2. Dokumente (insbesondere Konzepte, Spezifikationen und Präsentationen) werden dem KUNDEN zur Überprüfung auf ihre Vertragsgemäßheit übergeben. Der KUNDE teilt WEISSENBERG innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, soweit notwendig, Verbesserungsbedarf mit. Änderungen im Rahmen berechtigter Verbesserungsvorschläge wird WEISSENBERG innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen einarbeiten. Die entsprechend überarbeiteten Dokumente gelten sodann mit Übergabe als vertragsgemäß erstellt.

3. Der KUNDE wird werkvertragliche Leistungen und Leistungen, die dem Kaufrecht unterliegen, daraufhin überprüfen, dass sie unter den vereinbarten Annahmen und Voraussetzungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und, sofern nur unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegen, die Abnahme der Leistungen erklären. WEISSENBERG ist berechtigt, nach Arbeitsfortschritt für in sich abgeschlossene Teilleistungen Teilabnahmen zu verlangen und befugt, beim Abnahmetest des KUNDEN anwesend zu sein. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Prüffrist 3 Wochen ab Bereitstellung der Leistungen durch WEISSENBERG. Die Leistungen gelten nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, es sei denn, der KUNDE beanstandet die Leistungen während der Prüffrist durch konkrete schriftliche Nennung und Beschreibung der Mängel und ihres Auftretens als im Wesentlichen nicht vertragsgemäß. Die wirtschaftliche Nutzung der Leistung steht der Abnahme gleich, es sei denn die wirtschaftliche Nutzung der Leistung erfolgt aus Gründen der Schadensminderung durch den KUNDEN.

4. Bei kaufvertraglichen Leistungen obliegt dem KUNDEN eine unverzügliche Prüfungs- und Rügepflicht.

§5 Vergütung

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben. Rechnungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort fällig.

2. Einwendungen gegen die Abrechnungen der von WEISSENBERG erbrachten Dienstleistungen hat der KUNDE innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei dem auf der Rechnung angegebenen Ansprechpartner zu erheben. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als vom KUNDEN genehmigt.

3. Es obliegt dem KUNDEN die für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften zu beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der KUNDE anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Er ist verpflichtet, gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abzuwickeln, sofern die PARTEIEN dies nicht abweichend schriftlich vereinbart haben.

4. Gegen Forderungen von WEISSENBERG kann der KUNDE nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

5. Sofern WEISSENBERG dem KUNDEN aufgrund einer schriftlichen einzelvertraglichen Vereinbarung Produkte liefert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Anlieferung auf den KUNDEN über. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der dafür fälligen Vergütung im Eigentum von WEISSENBERG.

§6 Leistungsstörungen und Gewährleistung

1. Dienstleistungen, Schulungs-, Beratungs-, Unterstützungs-, Service- und Wartungsleistungen werden durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt.

2. Sofern WEISSENBERG Werkleistungen oder Leistungen erbringt, auf die das Kaufvertragsrecht Anwendung findet, gewährleistet WEISSENBERG, dass die von WEISSENBERG erbrachten Leistungen, den mit dem KUNDEN vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Bei Vorliegen eines Mangels an der Vertragsleistung wird WEISSENBERG nach eigener Wahl die Leistung nachbessern oder

neu liefern. Gelingt es WEISSENBERG nicht, den Mangel innerhalb zweier angemessener Fristen zu beseitigen oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der KUNDE für den mangelhaften Teil eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sofern eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Leistung vorliegt, hat der KUNDE darüber hinaus das Recht vom Vertrag zurückzutreten, sofern er dies vorher schriftlich angedroht hat. Weitere Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom KUNDEN unverzüglich schriftlich unter konkreter Nennung und Beschreibung des Mangels und seines Auftretens geltend gemacht werden. Der KUNDE ist verpflichtet, WEISSENBERG im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln an Leistungen zu unterstützen.

4. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen.

5. Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Rüge von Mängeln heraus, dass kein Anspruch des KUNDEN auf Nachbesserung oder Neulieferung besteht, so ist WEISSENBERG berechtigt, den entstandenen Aufwand nach Zeit und Material auf Grundlage der vereinbarten Preise zu berechnen.

§7 Haftung

1. WEISSENBERG haftet stets unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit eine Verpflichtung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2. Im Übrigen haftet WEISSENBERG bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Die Haftung für Folge- und indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen.

3. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet WEISSENBERG nur dann, wenn der KUNDE durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen

vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

4. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab Erbringung der letzten Dienstleistung/ab Abnahme.

5. Ist WEISSENBERG aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung verpflichtet, dem KUNDEN eine Vertragsstrafe oder einen Malus in Geld zu zahlen, so werden diese Zahlungsverpflichtungen auf die vereinbarte Haftungsbegrenzung angerechnet.

7. Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Eigenschaftszusicherungen im Sinne der §§ 443 und 444 BGB werden von WEISSENBERG nur dann übernommen, sofern sie ausdrücklich schriftlich als „Beschaffenheitszusage“, „Eigenschaftszusicherung“, „Garantien“ oder „Garantieerklärungen“ gekennzeichnet sind.

8. Diese Haftungsregelungen gelten für alle Schadensersatz-, und Aufwendungsersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich vorvertraglicher und nebenvertraglicher Ansprüche.

§8 Nutzungsrecht

Der KUNDE erhält an den von WEISSENBERG im Rahmen der vertraglichen Leistungspflicht erstellten Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unbeschränktes, nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht.

§9 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter gegenüber dem KUNDEN geltend, dass eine Leistung von WEISSENBERG gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte verletzt, ist der KUNDE verpflichtet, WEISSENBERG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung ist er verpflichtet, WEISSENBERG den Streit zu verkünden. Die Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch findet einvernehmlich zwischen dem KUNDEN und WEISSENBERG statt, wobei sich die PARTEIEN gegenseitig unterstützen. Der KUNDE ist verpflichtet, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche mit Dritten nur mit einer Vertraulichkeitsverpflichtung abzuschließen, die den Beteiligten untersagt, Gegenstand und Inhalt des Vergleichs gegenüber am Vergleichsschluss Unbeteiligten zu offenbaren. Etwaige an den Dritten gezahlte Vergleichsbeträge oder vergleichbare Zugeständnisse

kann der KUNDE nicht gegenüber WEISSENBERG im Wege des Schadenersatzes geltend machen, wenn WEISSENBERG dem Vergleichsschluss mit dem Dritten oder dem Zugeständnis nicht vorab schriftlich zugestimmt hat.

2. Sofern WEISSENBERG in Abstimmung mit dem KUNDEN die alleinige Verteidigung übernimmt, bleibt WEISSENBERG die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten, ob und wie eine außergerichtliche Regelung herbeigeführt wird und gegebenenfalls ob und wie ein Rechtsstreit geführt oder beendet wird. Der KUNDE ist verpflichtet, WEISSENBERG alle für eine angemessene Verteidigung erforderlichen Informationen zu gewähren und sonstige angemessene Unterstützung zu leisten.

3. Im Falle der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten wird WEISSENBERG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem KUNDEN das erforderliche Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtverletzungsfrei gestalten. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird WEISSENBERG die Leistung unter Erstattung der dafür vom KUNDEN geleisteten Vergütung, abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts, zurücknehmen. Darüber hinaus wird WEISSENBERG den KUNDEN von allen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter rechtskräftig auferlegten Anwalts- und Gerichtskosten sowie rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen freistellen.

4. WEISSENBERG haftet nur für die Verletzung von Rechten Dritter innerhalb der Europäischen Union sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. WEISSENBERG haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wenn diese auf einer Änderung der Ergebnisse der Leistungen beruht, die ganz oder teilweise nicht von WEISSENBERG ausgeführt oder autorisiert war. WEISSENBERG haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffenden Ergebnisse der Leistungen nicht vertraglich vorgesehenen Verwendung resultieren.

§10 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die PARTEIEN sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen PARTEI sowie als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. WEISSENBERG und dessen Mitarbeiter sowie Berater der PARTEIEN, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

2. Die PARTEIEN beachten die jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere werden sie nur Personen zur Leistungserfüllung einsetzen, die gemäß des anwendbaren Datenschutzrechts auf das Datengeheimnis/Vertraulichkeit verpflichtet sind.

3. Der KUNDE stimmt zu, dass WEISSENBERG die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des KUNDEN unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

§11 Referenzerlaubnis, Abwerbeverbot

Der KUNDE gestattet WEISSENBERG, auf den grundsätzlichen Gegenstand der Tätigkeit unter Verwendung des KUNDENlogos öffentlich als Referenz hinzuweisen. Dem KUNDEN ist es während der Laufzeit des EINZELVERTRAGS und für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung nicht gestattet, Mitarbeiter von WEISSENBERG abzuwerben.

§12 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses wird im EINZELVERTRAG vereinbart. Ist eine Laufzeit nicht vereinbart, gelten auf wiederkehrende Dienste gerichtete EINZELVERTRÄGE für unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden PARTEIEN jederzeit mit einer Frist von 30 Werktagen ordentlich gekündigt werden.

2. Dienstverträge und insbesondere Verträge über die Erbringung von Wartungsleistungen mit einzelvertraglich vereinbarten Laufzeit können vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen nur gekündigt werden, sofern eine PARTEI einer wesentlichen Vereinbarung des Vertrages zuwider handelt und es auf schriftliche Mahnung der anderen PARTEI hin unterlässt, die Zuwiderhandlung innerhalb einer Frist, die in der Regel 30 Werktage nicht unterschreiten soll, abzustellen.

3. Bei Werkverträgen ist jede PARTEI, sofern sie dies vorher schriftlich angedroht hat, berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu kündigen, falls die andere PARTEI einer wesentlichen Vereinbarung des Vertrages zuwiderhandelt und es unterlässt, die Zuwiderhandlung innerhalb einer Frist, die in der Regel 30 Kalendertage nicht unterschreiten soll, abzustellen. § 649 BGB ist ausgeschlossen.

4. Im Falle einer Kündigung verbleibt WEISSENBERG der Anspruch auf Vergütung für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Sofern WEISSENBERG im Hinblick auf die

Erfüllung des betreffenden EINZELVERTRAGES angemessene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist oder sonstige Investitionen getätigt hat und diese infolge der vom KUNDEN ausgesprochenen Kündigung nicht mehr benötigt werden, ersetzt der KUNDE WEISSENBERG die WEISSENBERG infolge solcher vertraglichen Verpflichtungen entstehenden unvermeidbaren Kosten.

5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

6. Jede PARTEI ist zudem berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, falls sich die Vermögenslage der anderen PARTEI erheblich verschlechtert oder sie den ihr aus diesem Vertrag obliegende Zahlungsverpflichtungen mehrmals hintereinander nicht nachkommt.

§12.1 Laufzeit und Kündigung UiPath Lizenzen

1. Laufzeit der Lizenzen: Die Laufzeit für sämtliche Lizenzen beträgt 12 Monate und verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht gekündigt wurde.

2. Renewal (Verlängerung) von Products (Lizenzen) Lizenzen sind spätestens 2 Monate vor Laufzeitende schriftlich zu kündigen, um eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate zu vermeiden. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt hierbei die Schriftform.

3. Kündigung von Products (Produkte/Lizenzen) Products (Lizenzen) müssen 2 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden, um eine Verlängerung der Laufzeit um zwölf Monate zu verhindern. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt hierbei die Schriftform.

4. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Preis- oder Leistungsänderungen Sollten sich die Preise des Abonnements erhöhen oder wesentliche Inhalte bzw. der Umfang des Leistungsangebots ändern, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Preis- oder Leistungsänderung erklärt werden.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des EINZELVERTRAGES oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die PARTEIEN verpflichten sich in diesem Fall eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

§14 Übertragbarkeit, Schriftform

1. WEISSENBERG steht das Recht zu, die sich aus dem EINZELVERTRAG ergebenden Rechte und Pflichten jederzeit an ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KUNDE stimmt einer solchen Übertragung des Vertragsverhältnisses bereits jetzt zu.

2. WEISSENBERG ist berechtigt, Ansprüche aus Geschäftsverbindungen abzutreten.

3. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, die durch Telefax, nicht aber durch E-Mail ohne digitale Signatur, eingehalten wird.

§15 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der eingegangenen Geschäftsbeziehung ist Braunschweig.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE AS A SERVICE DIENSTLEISTUNGEN

§1 Vertragsgegenstand bei Software as a Service Verträgen (SaaS)

(1) Soweit WEISSENBERG gegenüber dem KUNDEN SaaS Dienste, einschließlich RPA as a Service Dienste (RaaS), erbringt, gelten ergänzend die Vorschriften dieses Abschnitts. Im Rahmen von SaaS Verträgen werden folgende Dienste erbracht:

- a) Überlassung der von WEISSENBERG entwickelten Software zur Nutzung über das Internet und
- b) Einräumung von Speicherplatz auf den Servern WEISSENBERGs.

(2) WEISSENBERG ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Drittunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Drittunternehmern entbindet WEISSENBERG nicht von seiner Verpflichtung gegenüber dem KUNDEN zur Vertragserfüllung.

§2 Softwareüberlassung

(1) WEISSENBERG stellt dem KUNDEN für die Dauer des EINZELVERTRAGES die vertragsgegenständliche Software zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet WEISSENBERG die Software auf einem Server ein, auf den der KUNDE über das Internet zugreifen kann.

(2) Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung, die über die Webseite WEISSENBERGS abgerufen werden kann.

(3) WEISSENBERG beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Kenntnis sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert, oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software nicht möglich oder eingeschränkt ist.

(4) WEISSENBERG entwickelt die Software laufend weiter und wird diese durch regelmäßige Updates und Upgrades verbessern.

§3 Softwarelizenz

(1) WEISSENBERG räumt dem KUNDEN das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Dauer dieses Vertrages im Rahmen der Software as a Service Dienste (SaaS Dienste) bestimmungsgemäß im Umfang der im Einzelvertrag festgelegten Regeln zu benutzen.

(2) Der KUNDE darf die Software nur bearbeiten, soweit dies der bestimmungsgemäßen Benutzung der Software gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung entspricht.

(3) Der KUNDE darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies der bestimmungsgemäßen Benutzung der SOFTWARE gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung entspricht. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt der Download der SOFTWARE in den Arbeitsspeicher auf dem Server WEISSENBERGS, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der SOFTWARE auf Datenträgern der vom KUNDEN eingesetzten Hardware.

(4) DER KUNDE ist nicht berechtigt, die SOFTWARE Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der SOFTWARE wird dem KUNDEN ausdrücklich nicht gestattet.

§4 Einräumung von Speicherplatz

(1) WEISSENBERG überlässt dem KUNDEN einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Der KUNDE kann auf diesem Server Daten bis zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Umfang gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen speichern. Sollte der Speicherplatz nicht ausreichen, kann der KUNDE zusätzliche Kontingente vorbehaltlich der Verfügbarkeit zu den aktuellen Preisen nachbestellen.

(2) WEISSENBERG trägt Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

(3) Der KUNDE ist nicht berechtigt, seinen Speicherplatz Dritten teilweise oder vollständig zur Verfügung zu stellen.

(4) Der KUNDE verpflichtet sich, keine Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

(5) WEISSENBERG ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs durch Dritte zu treffen. Zu diesem Zwecke wird WEISSENBERG tägliche Backups vornehmen, die Daten des KUNDEN auf Viren überprüfen sowie dem Stand der Technik entsprechende Firewalls installieren.

(6) Der KUNDE verbleibt Alleinberechtigter Dateninhaber und kann jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.

(7) Mit Beendigung des Vertragsverhältnis wird WEISSENBERG dem KUNDEN unverzüglich sämtliche Daten, die auf dem zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, herausgeben.

(8) Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl der KUNDEN entweder durch die Übergabe von Datenträgern oder durch die Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten erforderliche Software zu erhalten.

(9) WEISSENBERG steht an diesen Daten weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht gemäß § 562 BGB zu.

§5 Support

(1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt ein Support während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(2) Anfragen und Störungsmeldungen erfolgen auf dem im jeweiligen Paket festgelegten Kommunikationsweg. WEISSENBERG wird auf diese innerhalb des im jeweiligen Produktpaket festgelegten Zeitrahmens reagieren.

(3) Fehlerbehebungen werden von WEISSENBERG nach Schweregrad priorisiert. Betriebsunterbrechungen werden bevorzugt behandelt.

§6 Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der SOFTWARE

(1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(2) Die Überwachung der Grundfunktionen der SaaS Dienste erfolgt täglich. Die Wartung der SaaS Dienste ist grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern, bei denen eine Nutzung der SaaS Dienste nicht oder nur teilweise möglich ist, erfolgt eine Wartung möglichst innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den KUNDEN. WEISSENBERG wird den KUNDEN über die Wartungsarbeiten umgehend verständigen und diese möglichst kurzfristig durchführen. Sollte eine Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein, wird WEISSENBERG den KUNDEN hierüber per E-Mail informieren und über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.

(3) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 1 (2) dieses Vertrages beträgt 98,9 % im Monatsmittel, einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§7 Pflichten des KUNDEN

(1) Der KUNDE verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

(2) Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche von SOFTWARE durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung WEISSENBERGs zur Datensicherung ist der KUNDE selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SaaS Dienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

(4) Der KUNDE ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(5) Der KUNDE wird für den Zugriff auf die Nutzung der SaaS Dienste selbst eine USER ID und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der SaaS Dienste erforderlich sind. Der KUNDE ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

(6) Die vom KUNDEN auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der KUNDE räumt WEISSENBERG hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem KUNDEN bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich zu machen, insbesondere, sie hierfür zu vervielfältigen und zu übermitteln und zur Datensicherung zu vervielfältigen zu können.

§8 Vergütung

Der KUNDE verpflichtet sich, WEISSENBERG für die Überlassung der SOFTWARE und die Einräumung des Speicherplatzes das im Einzelvertrag vereinbarte monatliche Entgelt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Voraus zu bezahlen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste WEISSENBERGS.

§9 Mängelhaftung/Haftung

(1) WEISSENBERG garantiert die Funktions- und Betriebsbereitschaft der SaaS Dienste nach den Bestimmungen dieses Vertrages. In Ergänzung zu den allgemeinen Haftungsbestimmungen geltend die nachfolgenden Sonderregeln.

(2) Für den Fall, dass Leistungen WEISSENBERGs von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des KUNDEN in Anspruch genommen werden, haftet der KUNDE für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrags zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den KUNDEN am Zugriff des Dritten ein Verschulden trifft.

(3) WEISSENBERG ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte WEISSENBERG davon in Kenntnis setzen. WEISSENBERG hat den KUNDEN von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

§10 Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden PARTEIEN nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende beendet werden.

(2) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist WEISSENBERG insbesondere berechtigt, wenn der KUNDE fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der SaaS Dienste verletzt. Beruht die fristlose Kündigung auf einer Pflichtverletzung der anderen PARTEI, setzt sie in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen. Beruht die fristlose Kündigung auf Umständen, die keine PARTEI zu verschulden hat, ist eine sofortige Kündigung zulässig.

(3) Mit Vertragsende erlöschen die Nutzungsrechte des KUNDEN an der SOFTWARE.

§11 Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Der KUNDE wird bei der Nutzung der SOFTWARE die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. WEISSENBERG ist insoweit nicht Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass separat in einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener und die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bestehenden Pflichten und Rechte des KUNDEN festgelegt werden.

(3) WEISSENBERG verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge. Insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des KUNDEN, strengstens Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt insbesondere gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, das heißt auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl WEISSENBERGs als auch des KUNDEN, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen WEISSENBERGs erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich WEISSENBERG vom KUNDEN vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

(4) WEISSENBERG verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Drittunternehmen eine mit vorstehendem Absatz (3) inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWAREENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

§1 Vertragsgegenstand bei Softwareergänzungsdienstleistungen

(1) Soweit WEISSENBERG gegenüber dem KUNDEN Softwareentwicklungsdienste erbringt, gelten ergänzend die Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Die Leistungen des WEISSENBERGs werden im Rahmen eines agilen Projektmanagements organisiert. Die Erstellung der Software ist dabei geprägt durch die Komplexität der Software und in

der Folge durch eine geringe Planbarkeit der zu erbringenden Leistungen sowie des Fertigstellungstermins und der anfallenden Kosten. Ziel eines agilen Projektmanagements ist die Beherrschung der Komplexität der Softwareerstellung durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen KUNDEN und WEISSENBERG und eine weitgehende Selbstorganisation des Entwicklungsteams im Rahmen einer iterativen und inkrementellen Leistungserbringung. In einer Vielzahl überschaubarer Entwicklungsschritte wird im Projektverlauf in Abstimmung der PARTEIEN die zu Projektbeginn nur grob definierte Software erstellt. Die Zusammenarbeit zwischen KUNDEN und WEISSENBERG erfolgt für das hier geregelte Software-Projekt nach den im Folgenden näher definierten Scrum-Prinzipien auf der Grundlage des Manifesto for Agile Software Development. Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erstellung von Software nebst Dokumentation durch den WEISSENBERG zur dauerhaften Überlassung an den KUNDEN im Wege des agilen Projektmanagements.

§2 Begriffe und Rollen

Diesem Vertrag liegen, in alphabetischer Reihenfolge, folgende Begrifflichkeiten zugrunde:

- a) An jedem Arbeitstag eines Sprints findet ein **Daily Scrum** statt, in dem das Entwicklungsteam den Fortschritt im Sprint begutachtet, Impediments identifiziert und die Teamarbeit bis zum nachfolgenden Daily Scrum eines Sprints organisiert. Ein Daily Scrum soll 15 Minuten dauern.
- b) Die **Definition of Done** gibt das Verständnis des Scrum Teams wieder, unter welchen Voraussetzungen, die mit einem Product Backlog Item verbundenen Anforderungen erfüllt sind.
- c) Die **Dokumentation** umfasst insbesondere die für die Bearbeitung durch Dritte erforderliche Dokumentation des Quellcodes, die Systemdokumentation, die Benutzerdokumentation sowie die Dokumentation zur Installation der Software.
- d) **Entwicklungsteam** ist die Gesamtheit der zur Produkterstellung auf der Seite WEISSENBERGS beteiligten Personen unter Ausnahme des Scrum Masters.
- e) **Epics** sind Zusammenfassungen mehrerer User Stories in einer einheitlichen Beschreibung eines übergeordneten Funktionsbereichs der Software.
- f) Ein **Impediment** ist ein Umstand, der der es dem Entwicklungsteam erschwert, seine Aufgaben zu erfüllen oder die Aufgabenerfüllung verhindert.

- g) Der **Product Backlog** enthält die Liste der Product Backlog Items mit den Anforderungen an das zu erstellende Produkt.
- h) Das **Product Backlog Item** ist ein Teileintrag in das Product Backlog, das die Anforderungen an das Produkt spezifiziert.
- i) Ein **Product Increment** ist das Ergebnis eines Sprints. Bezieht sich das Increment auch auf Software, soll es ablauffähige Software enthalten.
- j) **Product Owner** ist die vom KUNDEN benannte Person, die die Interessen des KUNDEN im Projekt wahrnimmt und für diesen bindende Erklärungen abgeben und entgegennehmen darf.
- k) **Product Vision** ist die anfängliche Umschreibung des Ziels, das mit dem Produkt erreicht werden soll und die dem Scrum-Team als Orientierung bei seiner Arbeit dient. Die Product Vision soll bei Abschluss des EINZELVERTRAGES vorliegen.
- l) **Produkt** ist die nach den Anforderungen des KUNDEN erstellte Software einschließlich der Dokumentation.
- m) **Scrum Master** ist die für den Scrum-Prozess verantwortliche Person, die es dem Entwicklungsteam im Rahmen der vertraglichen Regelungen durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen ermöglicht, selbstorganisiert und effektiv zu arbeiten. Der Scrum Master wird vom WEISSENBERG gestellt.
- n) Das **Scrum-Team** besteht aus dem Entwicklungsteam, dem Scrum Master und dem Product Owner.
- o) **Sprint** ist ein Zyklus, in dem das Produkt weiterentwickelt wird und an dessen Ende regelmäßig ein Product Increment steht. Ein Sprint soll zwei Wochen und in Ausnahmefällen nicht länger als vier Wochen dauern.
- p) Der **Sprint Backlog** beinhaltet die während eines Sprints gewonnen Erkenntnisse über die Art und Weise der Erledigung der für den Sprint ausgewählten Aufgaben.

- q) Im **Sprint Planning Meeting** legt der Product Owner mit Unterstützung des Entwicklungsteams fest, welche Product Backlog Items in das Sprint Backlog übernommen werden und welche Priorität ihnen zukommt.
- r) In der **Sprint Retrospektive** überprüfen Scrum Master, Entwicklungsteam und Product Owner die Zusammenarbeit und bestimmen Verbesserungsmöglichkeiten.
- s) Die **Sprint Review** dient der Vorstellung des aus einem Sprint resultierenden Product Increment gegenüber dem Product Owner und weiteren von ihm oder dem Scrum Master hierzu hinzugezogenen Beteiligten. Die Beteiligten geben Rückmeldungen zum Increment, die zu Änderungen im Sprint Backlog führen können.
- t) Ein **Story Point** ist eine Bewertung, die die Komplexität einer User Story im Verhältnis zu anderen User Stories auf der Grundlage einer Schätzung des Scrum Teams wiedergibt.
- u) **Tasks** sind konkrete Einzelaufgaben zur Umsetzung einer User Story.
- v) **Themes** sind eine Menge zusammengehörender User Stories.
- x) Die **User Story** ist ein Product Backlog Item, das untechnische, beschreibende Anforderungen an die Software aus der Sicht des KUNDENs enthält.

§3 Leistungen

WEISSENBERG wird im Rahmen des EINZELVERTRAGES folgende Leistungen erbringen:

- a) die Erstellung des Produkts, bzw. *die Unterstützung des KUNDEN bei der Weiterentwicklung einer Product Vision,*
- b) die Installation der Software einschließlich der vereinbarten Parametrisierung, sowie
- c) die Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer.

§4 Grundlagen

WEISSENBERG wird die im EINZELVERTRAG vereinbarten Anforderungen bei der Erstellung des Produkts beachten.

§5 Zeitplan

(1) Die PARTEIEN streben die Fertigstellung der Software zu dem im EINZELVERTRAG vereinbarten Zeitpunkt an. Ergibt sich im Laufe der Projektdurchführung gemäß den vereinbarten Regeln das Erfordernis einer späteren Fertigstellung, verschiebt sich der Termin entsprechend. Der Scrum Master wird den Product Owner rechtzeitig über erforderliche Terminverschiebungen informieren.

(2) Termine zur Leistungserbringung können auf Seiten WEISSENBERGs nur durch den Ansprechpartner oder die Geschäftsführung vereinbart werden. Termine sind schriftlich festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

(3) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Einflussbereich des KUNDEN (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem KUNDEN zuzurechnende Dritte etc) hat WEISSENBERG nicht zu vertreten und berechtigen sie, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§6 Prozesse

(1) Die PARTEIEN sind bestrebt, bei der Erstellung der in der Product Vision in groben Zügen umrissenen Software die zwölf Prinzipien des Manifesto for Agile Software Development zu beachten. Bindungswirkung hat das Manifest jedoch nicht.

(2) Folgender Prozess ist bei der Vertragsdurchführung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Festlegungen in der wiedergegebenen zeitlichen Abfolge zu berücksichtigen:

- Aus der Product Vision werden die Product Backlog Items, bestehend aus User Stories, Epics und Themes, entwickelt.

- Die Product Backlog Items werden in das Product Backlog aufgenommen, mit Story Points bewertet und priorisiert. Werden die Product Backlog Items als zu groß erachtet, sollen sie aufgeteilt werden.
- Das Entwicklungsteam wird die Product Backlog Items in den Sprints abarbeiten.
 - Vor einem Sprint erfolgt das Sprint Planning Meeting, gefolgt von
 - dem Start des Sprints und der
 - Entwicklungsarbeit im Sprint.
- Während eines jeden Sprint finden Daily Scrums statt.
- Mit Abschluss eines Sprint wird ein Product Increment abgeliefert, soweit nicht anders vorgesehen.
- Daran schließt sich ein Sprint Review an.
- Nach Abschluss eines Sprints erfolgt die Entscheidung des Product Owner über die Freigabe.
- Sind noch nicht alle Product Backlog Items abgearbeitet, findet eine Sprint Retrospektive zur Evaluierung und Justierung der Zusammenarbeit im Scrum Team statt.
- Die vorstehenden Regeln gelten für alle Sprints, die zur Umsetzung der offenen Product Backlog Items vorgenommen werden.

(3) Die Arbeiten des Scrum Teams dürfen zu keinen Widersprüchen im Product Backlog führen. Im Zweifel sind Widersprüche durch eine Entscheidung des Product Owners aufzulösen, mangels einer Entscheidung des Product Owners gehen jüngere Einträge den älteren vor.

§7 Entwicklungsteam

(1) Die Mitglieder des Entwicklungsteams arbeiten im Rahmen der vertraglichen Regeln selbstorganisiert.

(2) Das Entwicklungsteam kann für jeden Sprint neu zusammengesetzt werden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Teams trifft das Team selbst, in Zweifelsfällen liegt die Entscheidung beim Scrum Master.

§8 Product Owner

(1) Der Product Owner repräsentiert den KUNDEN und erbringt für ihn die zur Projektdurchführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen. Der Product Owner muss dazu mit dem in diesem Vertrag beschriebenen agilen Projektmanagement nach dem Scrum-Framework vertraut sein.

(2) Der Product Owner

- stellt die Product Vision zur Verfügung und entwickelt sie fort,
- erstellt und verwaltet das Product Backlog,
- prüft dabei die transparente Formulierung der Einträge im Product Backlog,
- fertigt die User Stories und
- bringt die Product Backlog Items in das Product Backlog ein,
- organisiert die Abstimmung des Scrum Teams über die Schätzung der Größe eines Product Backlog Items,
- wirkt bei der Bestimmung der Durchführung von Sprints, insbesondere der Aufnahme von Backlog Items und der Erstellung der Definitions of Done mit, ebenso wie
- bei der Organisation und Durchführung der Treffen des Scrum Teams und unterstützt die Arbeit des Scrum Masters.

(3) Bei der Bewältigung seiner Aufgaben kann sich der Product Owner durch Dritte unterstützen lassen. Der Product Owner kann insbesondere zu jedem Meeting, an dem er teilnahmeberechtigt ist, weitere Personen hinzuziehen.

(4) Der Product Owner nimmt nach Möglichkeit an den Meetings des Scrum-Teams teil. Ihm obliegt die aktive und regelmäßige Kontrolle der geleisteten Arbeit und die Kommunikation des Projektverlaufs gegenüber dem KUNDEN.

(5) Der Product Owner ist berechtigt, eine Änderung der Definition of Done anzuordnen und Sprints abubrechen sowie Veränderungen der zu erbringenden Leistungen im Rahmen des vertraglich Zulässigen zu erwirken. WEISSENBERG hat den Product Owner unverzüglich auf Nachteile solcher Maßnahmen hinzuweisen.

(6) Gegenüber dem Entwicklungsteam und dem Scrum Master hat der Product Owner fachliche Weisungsrechte, jedoch keine arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnisse.

§9 Scrum Master

(1) Der Scrum Master ist für WEISSENBERG für die Einhaltung des Scrum-Verfahrens verantwortlich; er organisiert den Entwicklungsprozess, um ein effizientes Arbeiten des Entwicklungsteams zu ermöglichen.

(2) Der Scrum Master organisiert und moderiert die Meetings des Entwicklungsteams.

(3) Zeigen sich Impediments, ist es Aufgabe des Scrum Masters, sie, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Mitgliedern des Scrum Teams, auszuräumen oder, falls dies nicht möglich ist, abzuschwächen.

§10 Product Backlog

(1) In das Product Backlog sind alle Anforderungen an die Software und die Dokumentation, wie insbesondere die User Stories und technische Funktionalitäten aufzunehmen. Das Product Backlog enthält die dokumentierten Ergebnisse der Sprints aus dem jeweiligen Sprint Backlog.

(2) Die mit der höchsten Priorität versehenen Einträge sind möglichst detailliert zu beschreiben. Gegebenenfalls sind sie in kleinere Einheiten aufzuteilen.

(3) Einträge im Product Backlog dürfen nur mit Zustimmung des Product Owner vorgenommen, entfernt oder geändert werden.

§11 Sprintablauf und Sprint Backlog

(1) Ein Sprint soll zu einem Product Increment führen. Vor Beginn eines Sprints findet ein Sprint Planning Meeting des Scrum-Teams und etwaig weiterer einzubeziehender Personen statt. Das Meeting soll gewährleisten, dass bis zum Ende des Sprints ein möglichst lauffähiges Product Increment fertiggestellt werden kann. Das Meeting soll nicht länger als einen Tag dauern.

(2) In dem Sprint Planning Meeting werden vom Entwicklungsteam die in dem Product Backlog enthaltenen Einträge, die aufgrund ihrer Priorität oder anderen sachlichen Gründen insgesamt oder in

Teilen in dem jeweiligen Sprint umgesetzt werden sollen, ausgewählt und die Definition of Done wird erarbeitet.

(3) Die im Sprint umzusetzenden Product Backlog Items werden im Sprint Planning Meeting weiter spezifiziert. Die Spezifizierung soll neben einer detaillierten Leistungsbeschreibung und Schätzung des Zeitaufwands unter Berücksichtigung der Story Points insbesondere auch Testszenarien enthalten.

(4) Während des Daily Scrum tauscht sich das Entwicklungsteam über den Stand der Arbeiten aus, zeigt etwaige Impediments auf und plant die während des Tages zu erbringenden Leistungen.

(5) Das Ergebnis des Sprint Planning Meeting soll sein:

- Die Beschreibung des Sprint-Ziels,
- die Priorisierung der umzusetzenden Product Backlog Items,
- etwaige Modifikationen dieser Items,
- Bestimmen der Tasks zur Umsetzung der Product Backlog Items,
- die dazugehörigen Testkriterien,
- die Größe und Zusammensetzung des Entwicklungsteams,
- die Auswirkungen des Sprints auf die Zeitplanung,
- die Aufnahme des Sprint-Ziels und der umzusetzenden Product Backlog Items sowie deren Tasks im Sprint Backlog und dessen Fortschreibung während des Sprints aufgrund der Daily Scrums.

(6) Nach dem Sprint Planning Meeting erstellt das Entwicklungsteam ein Task Board, das die für den Sprint priorisierten Tasks enthält, und ein Sprint-Burndown-Chart für einen Überblick über den Fortschritt der Durchführung des Sprints.

(7) Der Sprint wird mit einem Sprint Review abgeschlossen. Der Product Owner wird Ergebnisse aus dem Sprint Review in das Product Backlog übernehmen, wenn das für die Erstellung des Produkts nützlich ist.

(8) Ist ein weiterer Sprint durchzuführen, wird mit dem Ende des vorangehenden Sprints eine Sprint Retrospektive durchgeführt. Ergeben sich aus der Sprint Retrospektive Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten, werden die Mitglieder des Scrum Teams sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die nächsten Sprints berücksichtigen.

(9) Jeder während des Sprints vorgesehene Eintrag in den Sprint Backlog ist von dem Product Owner freizugeben.

(10) Nimmt der Product Owner nicht an dem Meeting teil, in dem ein Eintrag beschlossen wird, wird der Eintrag freigegeben, wenn der Product Owner dem Ergebnis des Meetings nicht unverzüglich nach Bekanntgabe an ihn widerspricht.

(11) Wird der Sprint Backlog nicht freigegeben, ist der Sprint nach Maßgabe der Entscheidung des Product Owners fortzusetzen oder zu wiederholen.

§12 Product Increment

(1) Ein Product Increment wird im Rahmen eines Sprints erstellt. Das erstellte Product Increment muss der Definition of Done entsprechen und soll, wenn es sich um Software handelt, technisch lauffähig sein. Technische Lauffähigkeit meint die Umsetzung der an den Sprint gestellten Anforderungen; eine Nutzbarkeit durch einen Anwender ist damit nicht notwendigerweise verbunden.

(2) Begleitender Teil eines Product Increments ist auch die dazu zu erstellende Dokumentation.

§13 Beschaffenheitsbeschreibung

Die im Product Backlog enthaltenen Eintragungen beschreiben das zu erstellende Produkt.

§14 Freigabe

(1) Nach jedem Sprint erfolgt eine unverzügliche Prüfung der Ergebnisse des Sprints durch den Product Owner, ob die Product Increments nach dem derzeitigen Stand im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Diese Prüfung kann auf Wunsch des Product Owners mit einem Test gemäß § 15 verbunden werden. Wurden die Product Increments im Wesentlichen vertragsgemäß erstellt, hat der Product Owner die Leistungen unverzüglich freizugeben.

(2) Erachtet der Product Owner die erstellten Product Increments nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem WEISSENBERG unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nur ein freigegebenes Product Increment kann Grundlage für die Erbringung weiterer, mit ihr verbundener oder von ihr abhängiger Leistungen sein, sofern der Product Owner nichts anderes entscheidet.

§15 Test

(1) Jede der PARTEIEN ist berechtigt, eine Überprüfung der im einzelnen Sprint erstellten Product Increments sowie des Produkts insgesamt auf ihre Vertragsgemäßheit (Test) nach den folgenden Bestimmungen zu verlangen.

(2) Die PARTEIEN werden sich rechtzeitig vor der Durchführung des Tests über das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom KUNDEN zu erbringenden Mitwirkungshandlungen abstimmen.

(3) Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests, das Testergebnis sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Der Product Owner wird im Rahmen des Tests die Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit nach dem jeweiligen Stand der Sprints prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit in das Test-Protokoll aufnehmen lassen.

(4) Gibt der Product Owner von ihm im Rahmen des Tests erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht, soweit sie keine nachteiligen Auswirkungen auf andere nach dem Vertrag erbrachte oder zu erbringende Leistungen haben.

(5) Für den Fall, dass der Product Owner seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test nicht oder nicht vollständig nachkommt, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Abweichungen vorliegen, die bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbar gewesen wären. WEISSENBERG wird den KUNDEN vor Beginn des Tests auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Soweit WEISSENBERG Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschwiegen hat, kann sie sich auf die Regelungen dieses Absatzes nicht berufen.

(6) Eine etwaig bestehende weitere Obliegenheit des KUNDENS, auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.

(7) Nacherfüllung wegen der nicht vertragsgemäßen Leistung kann der KUNDEN nicht schon hinsichtlich einzelner fertiggestellter Product Increments, sondern frühestens nach der Fertigstellung des Produkts und dessen Übergabe an den KUNDEN verlangen.

§16 Übergabe

(1) WEISSENBERG übergibt dem KUNDEN die Product Increments nach jeder Freigabe. Das Produkt wird vorbehaltlich eines Tests nach § 15 nach Freigabe des letzten Product Increments übergeben.

(2) Die erstellte Software wird von WEISSENBERG auf dem vereinbarten IT-System lauffähig installiert und parametrisiert.

§17 Nutzungsrechte

(1) WEISSENBERG räumt dem KUNDEN an allen von WEISSENBERG aufgrund des EINZELVERTRAGES erbrachten Leistungen, insbesondere an Software und Dokumentation, ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, das auch von verbundenen Unternehmen des Kunden im Sinne von § 15 AktG genutzt werden darf.

(2) Vervielfältigungen der Programme sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist.

(3) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt für die in Abs. 1 genannten Werke nach deren Erstellung und Übergabe an den KUNDEN und erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung für die das Werk betreffenden Leistungsabschnitte durch den KUNDEN. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet WEISSENBERG die Nutzung der Software durch den KUNDEN widerruflich. WEISSENBERG kann den Einsatz solcher Software, mit deren Vergütungszahlung sich der KUNDE in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. Für die in der Anlage „Standardsoftware“ genannte Software, die nicht vom WEISSENBERG erstellt wurde, gelten die dort genannten Regeln zum Zeitpunkt der Rechteübertragung.

(4) Die vorstehenden Regelungen binden die PARTEIEN hinsichtlich der urheberrechtlichen Wirkungen auch schuldrechtlich, insbesondere für den Fall, dass keine urheberrechtliche Position geschaffen oder in der beabsichtigten Weise übertragen werden kann.

§18 Rügeobliegenheit

(1) Der KUNDE hat die Software einschließlich der Dokumentation, sofern kein Test gemäß § 15 durchgeführt wird, unverzüglich nach der Ablieferung durch den WEISSENBERG, soweit dies nach

ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, WEISSENBERG unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der KUNDE die Anzeige, so gilt die Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich, unabhängig von einem Test gemäß § 15, später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des KUNDEN genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat WEISSENBERG den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Regelungen nicht berufen.

§19 Rücktritt/Kündigung

(1) Der KUNDE kann wegen einer Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn WEISSENBERG diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(2) Tritt der KUNDE wegen der Verletzung einer Pflicht zurück, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, die von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des KUNDENS unabhängig erbracht werden kann, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

§20 Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Das Produkt hat die nach dem Product Backlog vereinbarte Beschaffenheit, im Übrigen die für die gewöhnliche Verwendung geeignete, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der KUNDEN nach der Art der Leistung erwarten kann.

(2) Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten.

(3) Die Durchsetzung von Nacherfüllungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind.

(4) Solange der KUNDE die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist WEISSENBERG berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

(5) WEISSENBERG haftet nicht in den Fällen, in denen der KUNDE Änderungen an den vom WEISSENBERG erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

(6) Der KUNDE wird WEISSENBERG bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(7) Der KUNDE wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der KUNDE mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen WEISSENBERGS zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen WEISSENBERGS zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der KUNDE hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(8) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz WEISSENBERGS. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software und Dokumentation erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem KUNDEN, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

(9) Bei der Erstellung der Software schuldet WEISSENBERG die branchenübliche Sorgfalt. Für die Feststellung, ob WEISSENBERG ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

(10) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal

ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 1.000.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 2.000.000 EUR.

(11) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet WEISSENBERG insoweit nicht als der Schaden darauf beruht, dass es der KUNDE unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe und Erfüllungsgehilfen WEISSENBERGS.

§21 Vergütung

(1) Für die Vergütung der vom KUNDEN zu erbringenden Leistungen gilt die im EINZELVERTRAG vorgesehene Regelung. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Leistungserbringung nach Aufwand zu den in der Anlage genannten Vergütungssätzen. Werden Leistungen zu Festpreisen zugesagt, berechtigen Aufwandsmehrungen und -minderungen keine PARTEI, eine Anpassung zu verlangen. Ausgenommen sind Aufwandsmehrungen, die durch einen change request verursacht wurden. Von WEISSENBERG erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

(2) Die einen Leistungsabschnitt betreffende Vergütung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit Freigabe eines Leistungsabschnitts zur Zahlung fällig. Die geleisteten Zahlungen sind Abschlagszahlungen auf die Gesamtvergütung.

(3) Der KUNDEN trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter, sofern diese nicht zu den Kosten eines Sprints gehören. Reisezeiten sind zu vergüten.

(4) Haben die PARTEIEN keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von WEISSENBERG getroffen, deren Erbringung der KUNDE den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der KUNDE die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von WEISSENBERG für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(5) Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung, wird die Vergütung für die erbrachten Leistungen mit dem Wirksamwerden der Kündigung fällig. Es besteht in diesen Fällen jedoch kein Anspruch auf

die Vergütung für ursprünglich vorgesehene Leistungen in nachfolgenden Leistungsabschnitten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE WARTUNGSVERTRÄGE

Soweit WEISSENBERG gegenüber dem Kunden einen EINZELVERTRAG abgeschlossen haben, der Wartungsleistungen zum Gegenstand hat, gelten ergänzend die Vorschriften dieses Abschnitts.

§1 Begriffe

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

- Software ist das von WEISSENBERG dem KUNDEN auf der Grundlage des EINZELVERTRAGES überlassene Computerprogramm. Der Begriff Software umfasst auch die durch Softwareanpassungen aufgrund dieses Vertrages geänderte beim KUNDEN eingesetzte Software.
- Softwareanpassungen sind auf die Software bezogene Leistungen nach §§ 3 und 4, soweit sie nicht nach § 6 ausgeschlossen sind. Sie können auch die Überlassung einer neueren Version der Software umfassen, die eine Neuinstallation erforderlich macht.
- Ein Fehler liegt vor, wenn die Software in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Anwendung der nach dem zwischen den Parteien getroffenen EINZELVERTRAG getroffenen Vereinbarung nicht entspricht, insbesondere die geschuldete Funktionalität nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.
- Leistung ist jede nach dem EINZELVERTRAG von WEISSENBERG gegen Entgelt geschuldete Handlung, insbesondere die Fehlerbeseitigung nach § 3, die Weiterentwicklung der Software nach § 4, die Dokumentation der Änderungen der Software und die Anpassung der Benutzer- und Systemdokumentation an die geänderte Software.
- Ein Mangel bezieht sich auf eine Leistung. Er liegt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vor, wenn eine nach diesem Wartungsvertrag erbrachte Leistung den subjektiven und den objektiven Anforderungen nicht entspricht und sich nicht bestimmungsgemäß installieren lässt.

- Nacherfüllung meint die nach diesem Vertrag unentgeltlich zu erbringende Beseitigung von Mängeln. Die Beseitigung kann auch durch Überlassung einer geänderten Softwareversion erfolgen.

§2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung der Software durch WEISSENBERG. WEISSENBERG erbringt außerhalb seiner Verpflichtungen zur Beseitigung von Mängeln folgende Leistungen:

- die Beseitigung von Fehlern (§ 3),
- die Weiterentwicklung der Software und der Benutzerdokumentation nebst
- Dokumentation der Änderungen der Software und der Anpassung der Benutzer- und Systemdokumentation an die geänderte Software (§ 4).

(2) WEISSENBERG erbringt die vorgenannten Leistungen ab Vertragsschluss, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE den operativen Einsatz der Software gemeldet hat.

§3 Fehlerbeseitigung

(1) Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung der in dem Überlassungsvertrag vereinbarten und durch Nachträge fortgeschriebenen Funktionalität der Software und der Dokumentation aufgrund des nachfolgend beschriebenen Verfahrens.

(2) Ein zu einem Fehler zugleich bestehender Anspruch des KUNDEN gegen WEISSENBERG auf Nacherfüllung wegen eines Mangels bleibt von den Bestimmungen dieses § 3 unberührt. Der KUNDE kann zu einem Mangel immer auch die Rechte geltend machen, die ihm zu einem Fehler zustehen.

(3) WEISSENBERG wird vom KUNDEN mitgeteilte Fehler an der Software und der Dokumentation schnellstmöglich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen. Angemessen ist die Frist, innerhalb der WEISSENBERG unter Berücksichtigung seiner Auftragslage und der Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter ohne schuldhaftes Zögern die gemeldeten Fehler analysieren und beseitigen kann.

(4) Die Art und Weise der Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl WEISSENBERGs und regelmäßig durch Überlassung von Softwareanpassungen, die die Software ändern und/oder ergänzen inklusive der Überlassung einer Dokumentation der geänderten und/oder ergänzten Funktionen in einer von WEISSENBERG zu wählenden Form, die auch im Wege einer Online-Hilfe erfolgen kann.

(5) WEISSENBERG erbringt die Leistungen zur Fehlerbeseitigung im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt. Eine Garantie zur Beseitigung der Fehler überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Zeit übernimmt WEISSENBERG nicht.

(6) Fehler sind vom KUNDEN unter Angabe der nach seiner Einschätzung gegebenen Priorität über das von WEISSENBERG eingerichtete Ticket-System zu melden. Erreicht der Fehler eine höhere Prioritätsstufe, so hat der KUNDEN dies WEISSENBERG unverzüglich mitzuteilen. Die Fehlermeldung soll neben der Einschätzung der Priorität folgende Informationen (falls vom System nicht abgefragt) beinhalten:

- Kunde,
- in welchem Modul trat der Fehler auf,
- die Arbeitsschritte, im Zuge derer der Fehler aufgetreten ist bzw. die den Fehler verursacht haben,
- die Beschreibung des Fehlers mittels Screenshots, Protokollen oder ähnlicher Hinweise,
- Tag und Uhrzeit der Fehlerfeststellung sowie
- Angabe zur Reproduzierbarkeit (Ja/Nein).

(7) WEISSENBERG wird dem KUNDEN auf dessen Wunsch nach Meldung eines Fehlers eine unverbindliche Einschätzung zu der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.

(8) Es gelten die im EINZELVERTRAG vereinbarten Reaktionszeiten. Diese beginnen mit Eingang der Fehlermeldung bei WEISSENBERG. Maßgeblich für den Eingang ist die Angabe im Ticket-System. Die Reaktionszeit läuft während der Betriebszeiten WEISSENBERGs von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und ist gewahrt, wenn WEISSENBERG innerhalb des Laufes der Reaktionszeit Maßnahmen zur Fehlerbehebung einleitet.

(9) WEISSENBERG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Fehler auch außerhalb seiner Geschäftszeiten zu beheben; dies jedoch nur, wenn der KUNDE hierzu seine Mitwirkung in ausreichendem Umfang zusichert und die für diese Leistungen anfallenden Zusatzentgelte trägt.

(10) WEISSENBERG kann auftretende Fehler unter Berücksichtigung der vorgenommenen Priorisierung nach eigener Wahl durch folgende Maßnahmen beseitigen:

- Bereitstellung von Softwareanpassungen („Patches“),
- Fehlerbeseitigung über einen Remote-Zugriff auf die Systeme des KUNDEN, durch den die Software selbst oder ihre Einstellungen geändert werden kann,
- Vorschlag an den KUNDEN zur Umgehung der Fehler oder zur Fehlerbeseitigung,
- für den Fall, dass die vorbezeichneten Maßnahmen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, durch Fehlerbeseitigung vor Ort.

(11) Bei Fehlern niedrigerer Priorität kann die Behebung durch Zurverfügungstellung einer Softwareanpassung auf den nächst geeigneten Zeitpunkt verschoben werden, zu dem WEISSENBERG gemäß ihrer Planung andere Erweiterungen und/oder Änderungen zur Verfügung stellen wird. Liegt

dieser Zeitpunkt voraussichtlich mehr als drei Monate in der Zukunft, wird WEISSENBERG dem KUNDEN dies mitteilen.

(12) Die Pflichten WEISSENBERGs bestimmen sich nach der objektiv gegebenen Prioritätsstufe. Eine Pflichtverletzung WEISSENBERGs ist bei Nichteinhaltung der Reaktionszeit nur dann gegeben, wenn der KUNDEN die Priorität objektiv zutreffend angegeben hat.

§4 Weiterentwicklungen

(1) WEISSENBERG ist bestrebt, die Software ständig weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den üblichen Stand angepasst wird.

(2) Weiterentwicklungen der Software wird WEISSENBERG dem KUNDEN in Abhängigkeit vom Umfang der Weiterentwicklung zum Teil ohne weitere Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stellen. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.

(3) Wünscht der KUNDE eine bestimmte Weiterentwicklung der Software, bietet WEISSENBERG an, hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

(4) WEISSENBERG wird jede Änderung der Software dokumentieren und die Benutzerdokumentation an die geänderte Software anpassen. Art und Weise der Dokumentation ergeben sich aus dem Überlassungsvertrag.

§5 Hotline/Remote Services

(1) WEISSENBERG kann den KUNDEN telefonisch oder auf anderen Fernkommunikationswegen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei Fehlern der Software beraten und unterstützen.

(2) Ein Anspruch auf telefonische Beratung besteht nur, soweit dies im EINZELVERTRAG festgelegt wurde.

(3) Im Rahmen der Hotline kann WEISSENBERG bei Mitwirkung des KUNDEN eine Fernverbindung zu einem Computer, auf dem die Software läuft, herstellen und den Zustand der Software und des Computers analysieren, soweit dies zur Problembehandlung sinnvoll ist.

(4) WEISSENBERG kann im Rahmen der Hotline auch Chatbots einsetzen. Ein Chatbot ist eine Software, die natürliche Sprachverarbeitung nutzt, um Anfragen des KUNDEN zu verstehen und Antworten zu geben. Auf den Einsatz von Chatbots wird der Nutzer der Hotline vorab hingewiesen.

§6 Nicht geschuldete Leistungen

(1) Nach diesen Wartungsregeln besteht, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im EINZELVERTRAG, kein Anspruch auf folgende Leistungen:

- Die Anpassung der Software an Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind oder von WEISSENBERG vertrieben werden.
- Die Anpassung der Software an eine geänderte Hard- oder Softwareumgebung einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme.
- Die Anpassung der Software an gesetzliche oder sonst wie hoheitliche Anforderungen.
- Die Beseitigung von Fehlern aus dem Risikobereich des KUNDEN, insbesondere Fehler, die verursacht wurden durch Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, anomale, nicht dem vertraglich Vereinbarten entsprechende Betriebsbedingungen, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, Fehler aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Softwarebetriebs oder höherer Gewalt.
- Die Behebung von Fehlern, die aus Anpassungen der Software oder von Teilen hiervon (insbes. Reports, Kennzahlen, Validierungen) durch den KUNDEN oder auf seine Veranlassung durch Dritte entstanden sind.
- Die Installation der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Software und von Softwareanpassungen, soweit nicht anders angegeben.
- Die über die geschuldete Fehlerbeseitigung hinausgehende Beratung.
- Die Einweisung und Schulung der Software-Anwender.

(2) Die Aufzählung in Abs. 1 ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten WEISSENBERGs sind. Die Rechte des KUNDEN aufgrund der nach diesem Vertrag von WEISSENBERG geschuldeten Haftung für Leistungsstörungen bleiben unberührt.

§7 Mitwirkungsleistungen des KUNDEN

(1) Voraussetzung für die Erbringung der Wartungsleistungen nach dem EINZELVERTRAG, insbesondere für die Fehlerbeseitigung und -behandlung sowie die Anwendungsunterstützung durch WEISSENBERG ist, dass der KUNDE die Software auf dem aktuellen Stand in der für die Software vorgesehenen Systemumgebung einsetzt. Auf dem aktuellen Stand ist die Software, wenn alle nach diesem Vertrag gelieferten Softwareanpassungen installiert wurden oder eine von WEISSENBERG als gleichwertig anzusehende Softwareversion eingesetzt wird. Eine Obliegenheit zum Einsatz des aktuellen Softwarestandes besteht nicht, wenn dies für den KUNDEN nicht zumutbar ist, beispielsweise

weil die jeweils neueste Softwareversion fehlerhaft ist und dadurch der Betriebsablauf beim KUNDEN beeinträchtigt wird. Der KUNDE hat WEISSENBERG über die nach seiner Ansicht bestehende Unzumutbarkeit unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ist der KUNDE nicht verpflichtet, den aktuellen Stand der Software einzusetzen, ruhen die Verpflichtungen WEISSENBERGs aus § 3 und § 4. Gleichzeitig ruht die Verpflichtung des KUNDEN zur Entrichtung der Wartungspauschale zeitanteilig. Stellt WEISSENBERG einen Zustand her, nach dem es dem KUNDEN zumutbar ist den neuesten Stand der Software einzusetzen und holt er die ausgesetzten Leistungen nach, hat auch der KUNDEN die Vergütung nachzuentrichten.

(2) Weitere Voraussetzung für die Erbringung der Wartungsleistungen ist, dass der KUNDE die Software nicht ohne Absprache mit WEISSENBERG an einem anderen als dem bei Abschluss des EINZELVERTRAGES maßgeblichen Ort und nicht in einer anderen als der zulässigen Systemumgebung mit der Folge betreibt, dass die Leistungserbringung nach diesem Vertrag beeinträchtigt werden könnte.

(3) Der KUNDE wird WEISSENBERG in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Wartungsleistungen nach diesem Vertrag unterstützen. Insbesondere wird der KUNDE im Interesse einer effizienten Fehlerbeseitigung und -behandlung unverzüglich nach Vertragsschluss zwei verantwortliche Mitarbeiter (sog. Key-User) sowie entsprechende Stellvertreter mit vertieften Kenntnissen (Administratorenkenntnissen) bezüglich der zu wartenden Software als Ansprechpartner für WEISSENBERG einsetzen und WEISSENBERG benennen.

(4) Die Key-User bündeln und koordinieren Meldungen und Anfragen seitens des KUNDEN. Sie werden vor einer Weitergabe die Meldungen und Anfragen zunächst aufgrund ihrer eigenen Sachkunde prüfen, wie sie den betroffenen Nutzern weiterhelfen können. Können sie die auftretenden Probleme nicht lösen, leiten sie die Meldungen und Anfragen über den vereinbarten Kommunikationsweg an WEISSENBERG weiter. Sie sind berechtigt, WEISSENBERG Aufträge auch zur Erbringung von nach diesem Vertrag nicht geschuldeten Leistungen zu erteilen. Andere Mitarbeiter des KUNDEN sind zu Meldungen und Anfragen an WEISSENBERG nicht berechtigt.

(5) Die Key-User unterstützen WEISSENBERG auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screen-Shots etc.

(6) Soweit WEISSENBERG verpflichtet ist, Leistungen zu erbringen, zu deren Durchführung er im Wege der Datenfernübertragung auf das IT-System des KUNDEN zugreifen muss, hat der KUNDE den entsprechenden Zugriff auf die Software über ein Kommunikationsnetz (z.B. Internet) zu ermöglichen. Sollte eine Fehlerbeseitigung per Datenfernübertragung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt war, und als Folge ein Vorort-Einsatz erforderlich werden, so berechnet WEISSENBERG diesen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Fahrtkosten und sonstige Spesen. Der Zugriff

per Datenfernübertragung erfolgt über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.

§8 Zurverfügungstellung der Leistungen

(1) Die Zurverfügungstellung der Leistungen nach §§ 3 und 4 erfolgt grundsätzlich per Download und automatischer Installation. Der KUNDEN wird bei der Nutzung der Software über die Abrufbarkeit der Leistungen, deren Bedeutung und Umfang informiert und kann dann die Übertragung der Daten zur Installation freigeben.

(2) In Ausnahmefällen, etwa, wenn der Umfang der Daten zu groß oder eine Installation per Online-Übermittlung nicht möglich ist, kann WEISSENBERG dem KUNDEN die Leistungen auch auf einem Datenträger zur Verfügung stellen. Die auf dem Datenträger enthaltenen Leistungen, insbesondere die geänderte Software, können mit der ebenfalls übermittelten Installationsanleitung vom KUNDEN selbst installiert werden. Sollte das vom KUNDEN nicht zu leisten sein, wird WEISSENBERG ihn bei der Installation unterstützen.

(3) Die Zurverfügungstellung des der Software zugrundeliegenden Quellcodes ist nicht geschuldet.

§9 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der KUNDE wird die Leistungen einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.

(2) Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen WEISSENBERG unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mangelerüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.

(3) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Auch diese Mangelerüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.

§10 Vergütung

(1) Die VERGÜTUNG wird im EINZELVERTRAG vereinbart.

(2) WEISSENBERG wird die auf der Grundlage des EINZELVERTRAGES zu zahlende Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich zum Beispiel die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von

Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, zum Beispiel den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von WEISSENBERG die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. WEISSENBERG wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den KUNDEN ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. WEISSENBERG wird den KUNDEN über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

§ 11 Nacherfüllung

- (1) WEISSENBERG hat gemäß den gesetzlichen Regelungen nachzuerfüllen, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Überlässt WEISSENBERG dem KUNDEN im Rahmen der Fehlerbeseitigung nach § 3 oder der Weiterentwicklung nach § 4 Softwareanpassungen, so hat der KUNDE hinsichtlich der Softwareanteile, die zu einer Änderung und Ergänzung der bisher eingesetzten Software führen, die Rechte auf Nacherfüllung nach diesem § 11. Soweit die überlassene Softwareanpassung identisch mit der bereits eingesetzten Software ist, bleibt es für die bereits vorhandenen Softwareteile bei den zuvor bestehenden Rechten und dem dazu bestehenden Verjährungslauf.
- (3) Im Falle der von WEISSENBERG zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die von ihm im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Leistungen kann WEISSENBERG nach eigener Wahl entweder auf seine Kosten ein für die vertraglich vereinbarte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zugunsten des KUNDEN erwerben oder die betreffende Leistung ohne oder nur mit für den KUNDEN zumutbaren Auswirkungen auf deren Funktionen so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gelten die in I § 7 festgelegten Regeln und § 12.
- (4) Hat der KUNDE im Rahmen des EINZELVERTRAGES überlassene Softwareanpassungen gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in einer Weise installiert, dass sie Teil eines IT-Systems geworden sind, aus dem die Softwareanpassungen im Falle ihrer Mangelhaftigkeit nicht ohne Weiteres entfernt werden kann, schuldet WEISSENBERG im Rahmen der Nacherfüllung nicht das Entfernen der

Softwareanpassungen aus diesem IT-System. Ebenso wenig schuldet er hierfür Aufwendungsersatz, wenn er die Fehlerbeseitigung kurzfristig durch ein Update durchführen kann und dies dem KUNDEN zuzumuten ist. Die Haftung WEISSENBERGs auf Schadensersatz im Rahmen dieses Vertrages bleibt unberührt.

(5) Nacherfüllungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.

§12 Allgemeine Haftung

(1) In Ergänzung zu I § 7 der allgemeinen Bestimmungen haftet WEISSENBERG für den Verlust von Daten oder Programmen insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der KUNDE es unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(2) Soweit WEISSENBERG dem KUNDEN im Rahmen des EINZELVERTRAGES Hard- oder Software auf Zeit überlässt, ist eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen WEISSENBERGs.

§13 Nutzungsrechte

(1) In Ergänzung von I § 9 der allgemeinen Bestimmungen erhält der KUNDE für selbstständig lauffähige Softwareanpassungen die Rechte nach I § 9 der allgemeinen Bestimmungen auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Überlassung weiterer Softwarestände. Mit der Überlassung jeder weiteren lauffähigen Softwareanpassung im Rahmen dieses Wartungsvertrages erlöschen die Rechte an der zuvor überlassenen Version. Bis zu der Installation der überlassenen Softwareanpassung duldet WEISSENBERG die Nutzung der Vorversion in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang.

(3) Der KUNDE darf durch Leistungen nach diesem Vertrag überzählig gewordene Software und Softwareanpassungen nicht weiter benutzen und ist verpflichtet, sie dauerhaft zu deinstallieren, diese Deinstallation schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Original-Datenträger einschließlich Sicherungskopien an WEISSENBERG zurückzugeben.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR IT-BERATUNGSLEISTUNGEN

§1 Gegenstand des Vertrages

Soweit WEISSENBERG gegenüber dem KUNDEN IT Dienstleistungen erbringt, die nicht den in den Ziffern II bis IV erwähnten Leistungen zuzuordnen sind und nicht sonstiger werkvertraglicher Art sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieses Abschnitts. Die Ziele der jeweiligen IT Dienstleistung werden im EINZELVERTRAG festgelegt. Die Ziele entsprechen dem Stand der zum Zeitpunkt des Abschlusses des EINZELVERTRAGES vereinbarten Planungen der Parteien und können sich im Laufe der Zeit ändern. Weitere Ziele können sich im Rahmen der Zusammenarbeit in Abstimmung der Parteien ergeben, die sodann nach Maßgabe dieser Bedingungen aufzunehmen und zu berücksichtigen sind.

§2 Leistungserbringung

(1) Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich am Sitz WEISSENBERGs; die vertragsgegenständlichen Leistungen werden dem KUNDEN in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Parteien können abweichend vereinbaren, dass WEISSENBERG die Leistungen am Sitz des KUNDEN zu erbringen hat.

(2) WEISSENBERG schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Falls WEISSENBERG die Dienstleistungen nach diesem Vertrag ganz oder teilweise aufgrund von unterlassenen oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungsleistungen oder sonstigen von dem KUNDEN zu verantwortenden Hindernissen nicht erbringen kann, wird dem KUNDEN der von WEISSENBERG für die entsprechenden Leistungen benötigte, zeitliche Aufwand berechnet.

(4) Der KUNDE trägt das Risiko dafür, dass die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen den Anforderungen und Bedürfnissen des KUNDEN entsprechen. Im Zweifelsfall sollte der KUNDE sich rechtzeitig von WEISSENBERG oder externen Experten beraten lassen.

(5) Alle Termine in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen gelten als Schätzungen und sind nicht wesentlicher Vertragsbestandteil und nicht verbindlich, es sei denn, der KUNDE und WEISSENBERG haben im Rahmen des EINZELVERTRAGES ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass sie verbindlich sind.

(6) Erbringt WEISSENBERG die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht er eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der KUNDE dies gegenüber WEISSENBERG stets schriftlich zu rügen und WEISSENBERG eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb

derer WEISSENBERG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstleistungen oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

§3 Rechte an Geistigem Eigentum

(1) Alle Rechte an etwaigen von WEISSENBERG erbrachten Ergebnissen der Dienstleistungen, soweit diese im Einzelfall schutzfähig sind, insbesondere das Urheberrecht an erstellten Empfehlungen oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Materialien, etwaige Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum KUNDEN ausschließlich WEISSENBERG zu, auch soweit die Dienstleistungen durch fachliche Vorgaben oder Mitarbeit des KUNDEN erbracht werden.

(2) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erhält der KUNDE mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, unbefristetes, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an schutzfähigen Ergebnissen, die WEISSENBERG dem KUNDEN schuldet, zur internen bestimmungsgemäßen Nutzung für die Zwecke des Vertrages und nicht darüber hinaus. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizenzierbar und darf nicht an Dritte übertragen oder veräußert werden; es umfasst das Recht, die Ergebnisse der Leistungen dauerhaft oder temporär zu speichern, zu laden, anzeigen, sowie ablaufen zu lassen sowie ansonsten bestimmungsgemäß zu nutzen. Ebenso umfasst ist das Recht, die Ergebnisse abzuändern, zu übersetzen oder sonst zu bearbeiten. Der Anspruch WEISSENBERGs auf Erhalt einer angemessenen Vergütung ist mit der Entrichtung der im EINZELVERTRAG vereinbarten Vergütung abgegolten; es besteht kein zusätzlicher Vergütungsanspruch für die Einräumung der Nutzungsrechte an den KUNDEN.

(3) Der KUNDE ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien von elektronisch übermittelten Leistungsergebnissen zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. WEISSENBERG ist als Urheber zu benennen.

(4) Ideen und Anregungen des KUNDEN zu den vertragsgegenständlichen Dienstleistungen während oder nach ihrer Erbringung („Feedback“), begründen keine Miturheberschaft oder sonstige Schutzrechte des KUNDEN, sondern sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses entgeltlose, nicht schutzfähige Ideen. Soweit Feedback eigenständig urheberrechtsfähig ist, räumt der KUNDE WEISSENBERG an diesem ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den Zweck der geschäftlichen Nutzung sowie der Optimierung seines Angebotes ein. Dieses beinhaltet insbesondere die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Nutzung im Rahmen der (Weiter-)Entwicklung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse

in vorgenanntem Umfang. Ein etwaiger Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung ist mit der Einräumung der Nutzungsrechte abgegolten.

§4 Schutzrechte Dritter

(1) Macht ein Dritter dem KUNDEN gegenüber eigene Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten, welche unmittelbar aus der Leistung WEISSENBERGs resultieren, geltend und beeinträchtigt oder verhindert dies die Nutzung der erbrachten Leistungen, so ist der KUNDE dazu verpflichtet, diese Geltendmachung unverzüglich schriftlich WEISSENBERG anzuzeigen.

(2) WEISSENBERG ist berechtigt, dem KUNDEN eine Ersatzleistung zur Verfügung zu stellen, die der von Dritten beanstandeten Leistung in Umfang und Qualität entspricht und die der KUNDEN annehmen wird, es sei denn, dies ist im Einzelfall nicht zumutbar. Nimmt der KUNDEN die Ersatzleistung an, bestehen keine weiteren Ansprüche des KUNDEN gegen WEISSENBERG.

§5 Mitwirkung des KUNDEN

(1) Der KUNDE verpflichtet sich dazu, WEISSENBERG rechtzeitig alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellen, die WEISSENBERG unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistungen erwarten darf. Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder zweckmäßig, wird der KUNDE den Mitarbeitern WEISSENBERGs rechtzeitig Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren, inklusive der vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur, und sämtliche relevanten Dokumentationen zeitnah überreichen.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung regelmäßiger Datensicherungen liegt in der Verantwortung des KUNDEN. WEISSENBERG ist zur Sicherung von Kundendaten nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich im Einzelvertrag festgelegt ist.

§6 Personal und Unterauftragnehmer

(1) Soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung des EINZELVERTRAGES nicht anders geregelt, bedient sich WEISSENBERG für die Erbringung der Dienstleistungen seiner eigenen Betriebsmittel. Seitens des KUNDEN werden keine Mitarbeiter, Betriebsmittel oder sonstige Ressourcen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist WEISSENBERG nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des KUNDEN gestattet. Der KUNDE wird die Zustimmung erteilen, wenn im konkreten Fall keine berechtigten Interessen des KUNDEN, insbesondere fachlicher, datenschutzrechtlicher oder

wettbewerblicher Natur, entgegenstehen. WEISSENBERG hat Unterauftragnehmer in ihrem jeweiligen Leistungsbereich auf die Bestimmungen des EINZELVERTRAGES zu verpflichten. Dies ist dem KUNDEN auf Anforderung nachzuweisen. WEISSENBERG haftet für das Verschulden seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

§7 Schlechtleistung

- (1) Erbringt WEISSENBERG eine Leistung unter diesem Vertrag nicht vertragsgemäß, so kann der KUNDE die vertragsgemäße Erbringung binnen angemessener Frist ohne Mehrkosten verlangen. Zudem kann der KUNDE den Ersatz des ihm entstandenen Verzögerungsschadens verlangen. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn WEISSENBERG die vertragswidrige Erfüllung nicht zu vertreten hat.
- (2) Leistet WEISSENBERG auch binnen der gesetzten Nacherfüllungsfrist nicht, so kann der KUNDE den Vertrag kündigen.

§8 Haftung

- (1) Garantien oder zugesicherte Eigenschaften werden im Rahmen dieser EINZELVERTRÄGE von WEISSENBERG nicht abgegeben.
- (2) Die Haftung WEISSENBERGs für einen eventuellen Datenverlust oder eine eventuelle Beschädigung von Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des KUNDEN erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen WEISSENBERGs.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.